

1. Vergabebedingungen für den Anlagenbau

1.1 Erstellung und Einreichung des Angebots

1.1.1 Der Bieter hat sich bei der Erstellung und der Einreichung des Angebots an die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006 zu halten.

1.1.2 Das Angebot (einschließlich des Leistungsverzeichnisses) ist den nachstehenden Bedingungen entsprechend vollständig auszufertigen:

1.1.2.1 Angebote sind möglichst auf elektronischem Weg abzugeben, sofern der Auftraggeber deren Zulässigkeit in der Ausschreibung vorsieht. Der Bieter hat das Angebot mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Besteht es aus mehreren Angebotsbestandteilen, so hat der Bieter diese sicher zu verketten und den Angebotshauptteil mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Neben seinem elektronisch abgegebenen Angebot darf der Bieter weder ein Angebot noch Bestandteile des Angebots in Papierform abgeben. Das gilt nicht für Angebotsbestandteile wie Nachweise der Befugnis, der Zuverlässigkeit und der Leistungsfähigkeit, sofern diese nicht elektronisch verfügbar sind, sowie für lose Bestandteile des Angebots (wie Muster und Proben) und das Vadium. Letztere sind so zeitgerecht abzugeben, dass sie vor Ablauf der Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung genannten Stelle einlangen.

1.1.2.2 Bei Angeboten in Papierform ist das Original rechtsgültig gefertigt in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit dem in der Ausschreibung vorgeschriebenen Kennwort bzw mit dem beigegebenen Kennzettel versehen ist, innerhalb der in der Ausschreibung genannten Angebotsfrist bei der in der Ausschreibung festgelegten Stelle einzureichen bzw auf dem Postweg frankiert so rechtzeitig an diese abzusenden, dass es vor Ablauf der Angebotsfrist dort einlangt. Lose Bestandteile des Angebots (wie Muster und Proben) sind mit dem Bieternamen zu versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.

1.1.3 Bei Direktvergaben können Angebote auch mittels Telefax oder einfachen E-Mails eingereicht werden. Für die Einreichung von Mustern, Proben uä gilt 1.1.2.1 sinngemäß.

1.1.4 Für die fristgerechte Einreichung des Angebots ist der Bieter allein verantwortlich.

1.1.5 Das Angebot samt allen Beilagen ist in deutscher Sprache und in Euro (EUR) zu erstellen. Werden vom Bieter vorzulegende Bescheinigungen bzw Unterlagen in seinem Herkunftsland nicht in deutscher Sprache ausgestellt, so hat er eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

1.1.6 Das Angebot ist – ungeachtet der Vorarbeiten, die hierfür erforderlich waren, – vom Bieter kostenlos zu erstellen.

1.1.7 Die Erstellung des Angebots für in Österreich zu erbringende Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Der Bieter verpflichtet sich, bei der Ausführung des Auftrags in Österreich diese Vorschriften einzuhalten, und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten. Bei der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeiterkammer werden diese Vorschriften zur Einsichtnahme durch interessierte Bieter und Bewerber bereitgehalten und sind die einschlägigen Auskünfte über die am Ort der Ausführung des Auftrags während dessen Durchführung maßgeblichen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erhalten.

1.2 Kalkulation; Preise

1.2.1 Die Einheitspreise sind aufgrund einer den einschlägigen ÖNORMEN oder sonstigen Normen entsprechenden Kalkulation zu ermitteln. Auf Verlangen der vergebenden Stelle sind die zu einer vertieften Angebotsprüfung erforderlichen Unterlagen (zB K-Blätter) vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

1.2.2 Die Preise sind stets als Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994 zu ermitteln und dem Leistungsverzeichnis entsprechend aufgliedert in dieses einzusetzen. Die Umsatzsteuer wird erst dem Gesamtpreis hinzugerechnet.

1.2.3 Aufwendungen für Überstunden bzw Sonn- und Feiertagsarbeiten udgl zur Einhaltung der vereinbarten Fertigstellungsfristen bzw -termine werden nicht gesondert vergütet.

1.2.4 In die (Einheits-)Preise sind sämtliche Kosten (einschließlich aller Reise- und Aufenthaltskosten) einzukalkulieren, insbesondere auch die Kosten der in 2.34 angeführten Nebenleistungen.

1.3 Teil-, Alternativ- und Abänderungsangebote

1.3.1 Teilangebote werden nur insoweit berücksichtigt, als sie in der Ausschreibung für zulässig erklärt sind.

1.3.2 Alternativ- und Abänderungsangebote sind, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, unzulässig; das gilt auch für Verhandlungsverfahren und Direktvergaben.

1.4 Preisnachlässe

1.4.1 Der Preisnachlass für eine Leistung gilt auch für Vertragsanpassungen infolge von Leistungsabweichungen sowie für Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung.

1.4.2 Werden Skonti ohne Angabe eines Zahlungsziels angeboten, so gelten sie als Preisnachlässe.

1.5 Fehlerhafte Angebote

Vom Auftraggeber infolge Rechenfehlers des Bieters berichtigte Angebote werden gegebenenfalls auch vorgehrt.

1.6 Einflüsse des Bahnbetriebs und der örtlichen Gegebenheiten

Mit der Einreichung des Angebots sichert der Bieter zu, dass er sich über die Einflüsse des Bahnbetriebs und deren Auswirkungen auf die Leistungserbringung, insbesondere auch über die Zugfolgen und Zugpausen, über kundendienstliche Angelegenheiten udgl, informiert hat und sich laufend informieren wird, und ferner, dass er alle örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Beschaffenheit des Erfüllungsorts, die Zufahrtsmöglichkeiten und alle sonstigen für die Leistungserbringung maßgeblichen Umstände, festgestellt und bei der Preisbildung berücksichtigt sowie die für das Angebot erforderlichen Unterlagen eingehend geprüft hat; Nachforderungen infolge solcher Umstände sind ausgeschlossen.

1.7 Pläne

Der Ausschreibung angeschlossene Pläne sind keine Ausführungspläne; sie dienen nur der Kalkulation.

1.8 Zuschlagsfrist

Der Bieter bleibt an sein Angebot für die Dauer von fünf Monaten gebunden.

1.9 Vergabe

1.9.1 Der Auftraggeber wird den Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot gemäß den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien erteilen. Sind in der Ausschreibung keine Zuschlagskriterien angegeben, so wird der Auftraggeber den Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilen.

1.9.2 Für die Prüfung der Angebote sowie die Wahl des Angebots für den Zuschlag sind die Bestimmungen des § 229 Abs 1 und des § 269 Abs 1 in Verbindung mit § 267 Abs 2 BVergG 2006 maßgeblich.

1.10 Produkte und Methoden

1.10.1 Die im Leistungsverzeichnis genannten Produkte gelten als beispielhaft angeführt; der Bieter darf sie in seinem Angebot nur durch technisch und qualitativ gleichwertige Produkte ersetzen. Soweit der Bieter keine abweichende Produktwahl trifft, ist das im Leistungsverzeichnis angeführte Produkt dem Angebot zugrunde gelegt. Die Beweislast für die Gleichwertigkeit trifft den Bieter; dabei sind insbesondere auch alle den Auftraggeber treffenden Folgekosten und Erschwernisse zu berücksichtigen.

1.10.2 Wird eine neue Arbeitsmethode angeboten, die im Bereich des Auftraggebers bisher noch nicht angewendet oder noch nicht ausreichend erprobt wurde, so sind dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung Unterlagen vorzulegen, die eine verlässliche Beurteilung dieser Methode gewährleisten.

1.10.3 Bei Bezugnahmen auf technische Spezifikationen wird für die Beschreibung der Leistung festgelegt, dass der Zusatz "oder gleichwertig" als hinzugefügt gilt.

1.11 Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen sowie Lohn- und Sozialdumping

Der Bieter verpflichtet sich,

(1) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen, damit er und sämtliche für ihn tätigen Personen im geschäftlichen Verkehr mit dem Auftraggeber

a) alle strafrechtlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Korruption, insbesondere auch die Bestimmungen der §§ 168b, 153, 153a, 304 bis 307b, 308 und 146 bis 148a StGB sowie der §§ 10 bis 12 UWG strikt einhalten;

b) für den Auftraggeber tätigen Personen keine Zuwendungen oder andere Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, keine Zuwendungen oder andere Vorteile von solchen Personen fordern, sich versprechen lassen oder annehmen und nicht auf sonstige Weise danach trachten, solche Personen zu beeinflussen;

c) Dritte nicht zu in a) und b) umschriebenen Handlungen bestimmen bzw sonst zu deren Ausführung beitragen;

(2) nicht gegen kartellrechtliche oder andere Vorschriften, die dem Schutz des unbeschränkten Wettbewerbs dienen, insbesondere durch Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, durch verbotene Preisempfehlungen oder durch Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder die Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgabe an andere Bewerber, zu verstoßen;

(3) alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Lohn- und Sozialdumping zu ergreifen und insbesondere alle hierzu notwendigen organisatorischen und personellen Vorkehrungen zu treffen;

(4) allen seinen Subunternehmern die in (1), (2) und (3) umschriebenen Pflichten zu überbinden sowie vom Vertrag mit einem Subunternehmer mit sofortiger Wirkung zurückzutreten bzw einen solchen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzukündigen, wenn erwiesen ist oder doch ein begründeter Verdacht besteht, dass der Subunternehmer eine im Vorangehenden umschriebene Handlung begangen hat.

1.12 Geheimhaltung vertraulicher Informationen – Urheberrecht

1.12.1 Der Bieter verpflichtet sich,

(1) die Ausschreibungsunterlagen sowie alle ihm sonst im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren, dem Abschluss des Vertrags und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen und noch bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers (im Folgenden kurz: vertrauliche Informationen) – gleichviel, ob sie in mündlicher, schriftlicher, visueller, elektronischer oder sonstiger Form vorliegen, – vertraulich zu behandeln;

(2) für den Fall, dass er sich zur Erfüllung seiner (vor-) vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben anderer Personen bedient, die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen auch allen für ihn tätigen Personen zu überbinden und nur solche Personen einzusetzen, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung nachweislich ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden;

(3) die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen des Vergabeverfahrens, unter Einhaltung der vergaberechtlichen Grundsätze und nicht auch für eigene andere sowie für Zwecke Dritter zu nutzen;

(4) die vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber offenzulegen, zu veröffentlichen, kommerziell zu verwerten oder an Dritte (ausgenommen für Zwecke der Angebotserstellung durch Subunternehmer und Zulieferanten) weiterzugeben; auch Pressenotizen und sonstige Mitteilungen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber weitergegeben werden.

1.12.2 Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Vergabeverfahrens, aber auch während der Abwicklung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses örtlich, zeitlich und auch sonst in jeder Hinsicht uneingeschränkt fort; das gilt auch gegenüber den mit dem Bieter verbundenen Unternehmen sowie den in 1.12.1 (2) genannten Personen.

1.12.3 Von dieser Geheimhaltungspflicht ausgenommen sind Unterlagen und Informationen, für die der Bieter den Nachweis erbringt, dass sie allgemein bekannt sind oder bekannt werden, ohne dass dies von ihm zu vertreten ist, oder dass diese ihm bereits bekannt waren, bevor sie ihm der Auftraggeber zugänglich machte, oder dass sie ihm durch einen Dritten zur Kenntnis gelangt sind, ohne dass er die dem Auftraggeber gegenüber bestehende Geheimhaltungspflicht verletzt hat.

1.12.4 Alle Unterlagen des Vergabeverfahrens unterliegen dem Urheberrecht.

1.13 Vergabekontrollbehörde

Für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständige Vergabekontrollbehörde ist das Bundesverwaltungsgericht.

1.14 Bindung an die Vertragsbedingungen

In den aufgrund dieser Ausschreibung abgeschlossenen Vertrag sind die nachfolgenden Vertragsbedingungen einbezogen.

2. Vertragsbedingungen für den Anlagenbau

2.1 Geltung

2.1.1 Für erteilte Aufträge gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen; soweit darin anwendbare Bestimmungen fehlen, gelten die ÖNORM A 2060 (Ausgabe: 2013-03-15 – in der Folge nur „ÖNORM A 2060“) und mangels darauf anwendbarer Bestimmungen dieser ÖNORM die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind – sofern sie vergaberechtlich überhaupt zulässig sind – für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn er sie ausdrücklich schriftlich, mittels Fax oder elektronisch anerkennt.

2.1.2 Mit der Einreichung des Angebots, mit der Annahme bzw mit der Ausführung des Auftrags anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung dieser Vertragsbedingungen.

2.1.3 Die Vertragsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle Vertragsanpassungen sowie für Mehr-, Minder- und Regieleistungen.

2.2 Vertretung der Vertragspartner

2.2.1 Vertretung des Auftraggebers

2.2.1.1 Die Wahrnehmung der dem Auftraggeber vorbehaltenen und von ihm zu besorgenden Agenden sowie die Überwachung der Leistungserbringung obliegt der dem Auftragnehmer namhaft gemachten Vertretung des Auftraggebers (im Folgenden kurz „AG-Vertreter“), deren Weisungen vom Auftragnehmer und seinen Leuten, aber auch von seinen Subunternehmern und Zulieferanten sowie deren Leuten stets unverzüglich zu befolgen sind.

2.2.1.2 Der AG-Vertreter ist insbesondere berechtigt, die Weisungen des Auftragnehmers bei Bedarf abzuändern oder zu ergänzen, Zeit, Ort und Anzahl der Materialprüfungen zu bestimmen, an diesen teilzunehmen, die Unterbrechung der Arbeiten anzuordnen, wenn deren Erfolg sonst (zB infolge der Witterungsverhältnisse) gefährdet wäre, sowie die Tätigkeit der einzelnen Unternehmer zu koordinieren.

2.2.1.3 Weisungen anderer Personen sind nur bei schriftlicher, elektronischer oder Fax-Bestätigung durch den AG-Vertreter zu befolgen.

2.2.2 Vertretung des Auftragnehmers

2.2.2.1 Soweit der Auftragnehmer bzw seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe ihre Aufgaben bei der Ausführung der übertragenen Arbeiten nicht selbst wahrnehmen, haben sie dem Auftraggeber unverzüglich eine hierzu befähigte bevollmächtigte natürliche Person, die auch der deutschen Sprache mächtig sein muss, als Vertreter namhaft zu machen; dieser hat sich über Verlangen durch eine beglaubigte Vollmacht auszuweisen. Diese Vollmacht muss sich zumindest auf die Entgegennahme der technischen Weisungen (vgl 2.2.1.2), auf Preisbemessungen und Abrechnungsaufnahmen, auf den Abschluss von Vergleichen und auf die Vertretung des Auftragnehmers in allen sonstigen rechtlichen Belangen erstrecken.

2.2.2.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, den namhaft gemachten bevollmächtigten Vertreter des Auftragnehmers sogleich, aber auch später aus wichtigen Gründen abzulehnen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer unverzüglich einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen.

2.2.2.3 Der Auftragnehmer darf anstelle der von ihm namhaft gemachten Person eine andere Person nur aus wichtigen Gründen und nur nach vorheriger Bekanntgabe als bevollmächtigten Vertreter bestellen. Die beiden vorangehenden Absätze gelten sinngemäß.

2.2.2.4 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers muss während der Arbeitszeit stets erreichbar sein und ist jedenfalls verpflichtet, auf Verlangen des AG-Vertreters unverzüglich auf der Arbeitsstelle persönlich zu erscheinen; hieraus dürfen dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

2.2.2.5 Mittels Fax oder elektronisch überbrachte Mitteilungen jeder Art im Zusammenhang mit der Auftragsausführung sind nur dann rechtswirksam, wenn sie an die bekannt gegebene Faxnummer oder elektronische Adresse des AG-Vertreters übermittelt wurden.

2.2.2.6 Der bevollmächtigte Vertreter des Auftragnehmers hat für die fortwährende Überwachung der vom Auftragnehmer sowie von den durch diesen beauftragten Subunternehmern und Zulieferanten beschäftigten Arbeitskräfte, insbesondere für die Einhaltung aller Vorschriften, vor allem der dem Auftragnehmer bekannten „Besonderen Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen“ laut 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie für die Einhaltung der gebotenen Disziplin durch die Arbeitskräfte Sorge zu tragen und mit dem AG-Vertreter stets engsten Kontakt zu halten; diese Vorschriften hat der Auftragnehmer seinen Leuten nachweislich zur Kenntnis zu bringen und die von ihm beauftragten Subunternehmer und Zulieferanten darüber hinaus zur Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.

2.2.3 Arbeitsgemeinschaft

Ist eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Auftragnehmer, so hat sie dem Auftraggeber einen bevollmächtigten Vertreter namhaft zu machen. Im Übrigen gilt 2.2.2 sinngemäß.

2.3 Prüfung der Unterlagen

2.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Ausführungsunterlagen (wie etwa Pläne, Beschreibungen und Vermessungsunterlagen) unverzüglich zu prüfen und die ihm bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt erkennbaren Mängel und Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung dem Auftraggeber sogleich, spätestens aber binnen zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen. Mit dem Beginn der Arbeiten genehmigt der Auftragnehmer die Ausführungsunterlagen.

2.3.2 Vom Auftragnehmer bzw von Dritten herrührende Ausführungsunterlagen dürfen vor Freigabe durch den Auftraggeber nicht eingesetzt werden. Der Freigabevermerk enthebt den Auftragnehmer nicht seiner Prüf- und Warnpflicht sowie seiner Haftung.

2.4 Behördliche Bewilligungen

Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für alle zur Durchführung seiner Arbeiten notwendigen behördlichen Bewilligungen bzw Einwilligungen Dritter Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchen Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze; Anschlüsse

Die Lager- und Arbeitsplätze sowie die erforderlichen Anschlüsse sind im Einvernehmen mit dem AG-Vertreter festzulegen.

2.6 Verkehrsflächen und Grundstücke Dritter

2.6.1 Arbeiten im Bereich öffentlicher oder privater Straßen bzw Wege hat der Auftragnehmer unter möglicher Vermeidung von Verkehrsbehinderungen auszuführen. Bei Verunreinigung bzw Beschädigung solcher Straßen oder Wege hat er auf seine Kosten für deren Instandsetzung zu sorgen und den Auftraggeber insoweit schad- und klaglos zu halten.

2.6.2 Der Auftragnehmer hat im Einvernehmen mit dem Erhalter bzw Eigentümer ein Protokoll über den vorgefundenen Zustand der Grundflächen samt ausreichender Fotodokumentation (Übergabeprotokoll) zu verfassen und davon dem Auftraggeber eine Kopie zu übermitteln. Nach Beendigung der Arbeiten sind

die benutzten Straßen, Wege bzw sonstigen Grundflächen dem Erhalter bzw Eigentümer nachweislich zumindest in dem im Übergabeprotokoll festgehaltenen Zustand zurückzustellen.

2.7 Einbauten

2.7.1 Der Auftragnehmer hat von sich aus und auf seine Kosten für die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich der Arbeitsstelle Sorge zu tragen; bei Inanspruchnahme des Auftraggebers aus einem solchem Anlass hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten.

2.7.2 Bei Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen des ÖBB-Konzerns sind die Bestimmungen des Informationsblatts FM 135/I-1 „Schutzzone für Bahnkabel“ zu beachten.

Frei ausgelegte Kabel hat der Auftragnehmer während des gesamten Verlaufs der Arbeiten durch geeignete Vorkehrungen vor Beschädigungen zu schützen.

2.8 Zusammenwirken auf der Arbeitsstelle

2.8.1 Der Auftragnehmer hat anderen Auftragnehmern sowie dem Auftraggeber die notwendige Zwischengerüstung bzw die Benützung der vorhandenen Gerüstung ohne gesonderte Vergütung zu gestatten, sofern dies ohne wesentliche Beeinträchtigung seiner Arbeiten möglich ist. Über deren Verlangen, jedoch auf deren Kosten hat er die notwendigen Gerüste herzustellen bzw zu belassen, ihnen – soweit zumutbar – seine Geräte zum Gebrauch zu überlassen sowie den Strom- und Wasserbezug zu gestatten. Jedwede Haftung des Auftraggebers in diesem Zusammenhang wird ausgeschlossen; der Auftragnehmer hat ihn insoweit auch schad- und klaglos zu halten. Die beabsichtigte Demontage solcher mitbenutzbarer Anlagen ist dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

2.8.2 Der Auftragnehmer hat ferner anderen Auftragnehmern, soweit erforderlich, Einsicht in die Pläne sowie in alle sonstigen Unterlagen zu gewähren. Er ist weiters für Ordnung, Reinlichkeit und Disziplin auf der Arbeitsstelle verantwortlich.

2.9 Leistungserbringung

2.9.1 Der Auftragnehmer hat die von ihm vertraglich geschuldeten Leistungen im Rahmen seines Unternehmens stets vertragsgemäß auszuführen und unter seiner Verantwortung ausführen zu lassen; er schuldet allein die Erreichung des in der Leistungsbeschreibung vom Auftraggeber umschriebenen Leistungsziels. Er bleibt für die mangelfreie Erbringung seiner vertraglichen Leistungen auch dann allein verantwortlich, wenn der Auftraggeber die von ihm vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Ausführungsunterlagen genehmigt, unterfertigt, gestempelt oder mit einem die Einsichtnahme bestätigenden Vermerk versehen hat; seiner Warnpflicht sowie seiner Haftung für die vertragsgemäße Leistungserbringung wird er dadurch auch nicht teilweise entbunden. Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmern und Zulieferanten die Verpflichtung zur Beachtung der für ihn selbst verbindlichen Vorschriften, insbesondere der unter 3. festgehaltenen „Besonderen Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen“, zu überbinden und ist dafür dem Auftraggeber verantwortlich.

2.9.2 Im Vertrag nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind dessen ungeachtet Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des in 2.9.1 umschriebenen Leistungsziels notwendig sind; für solche Leistungen kann der Auftragnehmer kein gesondertes oder zusätzliches Entgelt berechnen.

2.9.3 Bei der Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen und die behördlichen Anordnungen, sondern auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die Anlage so zu konstruieren, dass damit deren erstklassige Beschaffenheit, hohe Betriebssicherheit sowie einfache und möglichst kostengünstige Wartung und Instandhaltung gewährleistet sind; vor allem muss die Anlage auch für die Reinigung, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung leicht zugänglich sein.

2.9.4 Mit einer Anweisung oder Ermahnung des Auftragnehmers, die gesetzlichen Bestimmungen, die behördlichen Anordnungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, übernimmt der Auftraggeber diesem gegenüber keine wie immer geartete Haftung.

2.9.5 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Zweckmäßigkeit von Weisungen des AG-Vertreters, gegen die Beistellung von Materialien oder sonstigen Gegenständen bzw gegen Leistungen anderer Unternehmer sowie überhaupt, wenn Umstände vorliegen, die einer vertragsgemäßen Erfüllung entgegenstehen, so hat er diese Bedenken bzw Umstände dem Auftraggeber unverzüglich, längstens jedoch binnen zwei Wochen schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen und ihm geeignete Maßnahmen zur Behebung oder Verbesserung vorzuschlagen.

2.9.6 Hat sich der Auftragnehmer verpflichtet, namens des Auftraggebers direkt zum Ort der Leistungserbringung gelieferte, vom Auftraggeber beigestellte Waren zu übernehmen, so hat er sie unverzüglich zu untersuchen, bei Bedenken gegen die Waren den Auftraggeber unverzüglich hiervon zu informieren und diese jedenfalls sorgfältig zu verwahren.

2.9.7 Die Einbringung von Material, Werkzeug, Maschinen und sonstigen Hilfsmitteln des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich

auf dessen Gefahr und Kosten. Der Auftraggeber übernimmt auch, wenn er dem Auftragnehmer Lagerräume oder -plätze überlässt, keinerlei Haftung für die eingebrachten Gegenstände.

2.9.8 Vom Auftraggeber beigestellte Hilfsmittel (wie etwa Leitern, Gerüste, Aufzüge etc) und Materialien hat der Auftragnehmer vor ihrer Verwendung auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen. Verantwortlich für den Einsatz solcher Gegenstände ist ausschließlich der Auftragnehmer; ihn trifft auch die Gefahr.

2.9.9 Dem Auftragnehmer für dessen Leistungserbringung vom Auftraggeber beigestellte Arbeitskräfte sind insoweit Erfüllungshelfen des Auftragnehmers.

2.9.10 Der Auftragnehmer hat den Ort der Leistungserbringung und sonstige von ihm mitbenützte Örtlichkeiten des Auftraggebers gereinigt und frei von den von ihm eingebrachten Gegenständen zu hinterlassen. Fallen bei der Leistungserbringung nicht vermeidbare bzw wieder verwendbare Verpackungsmaterialien oder sonstige Abfälle an, so hat sie der Auftragnehmer auf seine Gefahr und Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entsorgen.

2.9.11 Kommt der Auftragnehmer diesen Verpflichtungen (2.9.10) nicht nach, so kann der Auftraggeber die erforderlichen Vorkehrungen auch ohne Nachfristsetzung auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers durch Dritte vornehmen lassen.

2.9.12 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine vertraglichen Leistungen – soweit Lieferungen, während deren gesamten Lebensdauer (einschließlich Entsorgung) – insofern umweltfreundlich sind, als sie den einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen und österreichischen Rechtsvorschriften sowie den allgemein anerkannten Standards und Grenzwerten entsprechen.

2.9.13 Der Auftragnehmer leistet ferner Gewähr, dass er bei seinen vertragsgegenständlichen Leistungen nicht nur die rechtsverbindlichen bzw allgemein anerkannten Sozialstandards beachtet, sondern den Bemühungen des Auftraggebers um Sozialverantwortlichkeit (menschwürdige Arbeit, soziale Eingliederung, Barrierefreiheit, Design für alle, fairer Handel) aktiv und in größtmöglichem Umfang Rechnung trägt.

2.10 Termine

2.10.1 Die Leistungen sind gemäß dem vereinbarten Terminplan zu erbringen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen den Leistungsfortschritt nachzuweisen. Erforderliche Zwischentermine und Änderungen des Terminplans sind einvernehmlich festzulegen. Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen unter Bedachtnahme auf die Leistungen Dritter so zu erbringen, dass es zu keiner Verschiebung von Planungs- und Ausführungsterminen kommt.

2.10.2 Eine Leistung vor dem vereinbarten Leistungstermin ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Hieraus darf dem Auftraggeber jedenfalls kein Nachteil erwachsen.

2.11 Versand

2.11.1 Anlageteile sind kontrolliert, möglichst montage- bzw betriebsbereit, vormontiert und Raum sparend zu versenden.

2.11.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vom Termin der Anlieferung von Anlageteilen zumindest zwei Wochen vor deren Eintreffen am Erfüllungsort schriftlich zu verständigen. Dieser Verständigung ist eine Verpackungsliste anzuschließen, in der die Anzahl, das Gewicht und die Abmessungen der einzelnen Anlageteile, Empfehlungen für deren Lagerung, die Kranhakenbefestigungspunkte und alle sonstigen wesentlichen Umstände anzuführen sind.

2.11.3 Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Liefertermin angemessen hinausgeschoben (vgl 2.33 (11)).

2.11.4 Bei Lieferverzögerungen bzw Änderungen der vereinbarten Liefertermine hat der Auftragnehmer die Versanddispositionen den geänderten Umständen anzupassen.

2.12 Verpackung

Die Gefahr nachteiliger Folgen der Verpackung sowie deren Kosten trägt der Auftragnehmer. Sollte der Auftraggeber ausnahmsweise die Kosten der Verpackung übernehmen, so sind ihm die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Gefahr nachteiliger Folgen der Verpackung. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie Pfandgelder oder Entsorgungskosten, trägt auch dann der Auftragnehmer.

2.13 Leistungsabweichungen und ihre Folgen

2.13.1 Berechtigung des Auftraggebers zur Anordnung von Leistungsänderungen

2.13.1.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den vereinbarten Leistungsumfang zu ändern, sofern solche Änderungen nicht ohnehin bereits nach 2.9.2 Gegenstand des Vertrags sind und sofern sie dem Auftragnehmer zumutbar sind. Die infolge einer Leistungsabweichung (Leistungsänderung bzw Störung der Leistungserbringung) erforderlichen Anpassungen (zB der Leistungsfrist oder des Entgelts) sind in Fortschreibung des bestehenden Vertrags ehestens durchzuführen. Der Auftraggeber kann auch die Unterbrechung der Arbeiten des Auftragnehmers anordnen, sofern dies aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

2.13.1.2 7.1 Absatz 1 und 2 der ÖNORM A 2060 ist nicht anzuwenden.

2.13.2 Mitteilungspflichten

2.13.2.1 Hält ein Vertragspartner Leistungsänderungen (2.13.1) für notwendig oder erkennt er, dass eine Störung der Leistungserbringung (va Behinderung) droht oder bereits eingetreten ist, so hat er dies, die erkennbaren Auswirkungen auf den Leistungsumfang sowie die erforderliche Anpassung der Leistungsfrist dem Vertragspartner ehestens nachweislich mitzuteilen.

2.13.2.2 Wird der Gesamtpreis infolge Mengenerhöhung voraussichtlich um mehr als 4% überschritten, so hat dies der Auftragnehmer dem Auftraggeber ehestens schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitzuteilen; Überschreitungen des Gesamtpreises um mehr als EUR 200.000,- sind jedenfalls mitzuteilen. Erweist sich eine Überschreitung des Gesamtpreises infolge Mengenerhöhung um mehr als 10% als unvermeidlich, so verliert der Auftragnehmer jeden Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen, sofern er dies dem Auftraggeber nicht ehestens schriftlich, elektronisch oder mittels Fax mitteilt.

2.13.3 Mehrkostenforderung (MKF)

2.13.3.1 Der Auftragnehmer hat die MKF dem Grunde nach ehestens nachweislich anzumelden, selbst wenn der Anspruch offensichtlich ist.

2.13.3.2 Die MKF ist bei Leistungsänderung ehestens, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab deren Anmeldung, bei Störung der Leistungserbringung hingegen spätestens binnen 14 Tagen ab deren objektiver Erkennbarkeit vorzulegen.

2.13.3.3 Die MKF ist dem Grunde und der Höhe nach – bei sonstigem Anspruchsverlust – schriftlich, elektronisch oder mittels Fax sowohl beim AG-Vertreter wie auch bei der vergebenden Stelle geltend zu machen.

2.13.3.4 Bei verspäteter Anmeldung (2.13.3.1) bzw verspäteter Vorlage der MKF (2.13.3.2) ist jedweder Anspruch des Auftragnehmers infolge Leistungsänderung oder Störung der Leistungserbringung ausgeschlossen, sodass dessen Leistung ausschließlich zu den vereinbarten (Einheits-) Preisen abgegolten wird.

2.13.3.5 Die MKF ist in Form eines Zusatzangebots so zu begründen, dass sie mit vertretbarem und der Forderungshöhe angemessenem Aufwand geprüft werden kann; in diesem Sinn nicht prüffähige Zusatzangebote kann der Auftraggeber zurückweisen.

Der Auftraggeber hat die MKF ehestens zu prüfen und mit dem Auftragnehmer das Einvernehmen herzustellen.

2.13.3.6 Auf die Anpassung der Leistungsfrist bzw die Ermittlung der neuen Preise ist 7.4.2 der ÖNORM A 2060 anzuwenden.

2.13.4 Mengenänderung ohne Leistungsabweichung

2.13.4.1 Beeinflusst die Über- oder Unterschreitung von im Vertrag angegebenen Mengen bei nach Einheitspreisen abzurechnender Leistung die Kosten der zu erbringenden Gesamtleistung oder von Leistungsgruppen, so sind über Verlangen eines Vertragspartners neue Preise zu vereinbaren, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloße Mengenänderung zurückzuführen ist und die Über- oder Unterschreitung der Menge bei einer Leistungsgruppe mehr als 20% oder des Gesamtpreises mehr als 10% beträgt. Dieses Verlangen ist dem Grunde nach ehestens nachweislich geltend zu machen.

2.13.4.2 Auf die Ermittlung des neuen Einheitspreises ist 7.4.2 der ÖNORM A 2060 anzuwenden.

2.13.5 Nachteilsabgeltung

Entfallen Teile der vertraglichen Leistung, so entfällt auch die auf diese entfallende Vergütung.

Die Kosten auftragsbezogener bereits erbrachter Vorleistungen, die anderweitig nicht zu verwerten sind, werden abgegolten, sofern sie der Auftragnehmer binnen drei Monaten ab Bekanntgabe des Entfalls der Leistung geltend macht und nachweist.

Weiter gehende Ansprüche stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

2.13.6 Leistungen außerhalb des Leistungsumfanges

Alle vom Auftragnehmer ohne Auftrag oder in eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführten Leistungen liegen außerhalb des vereinbarten Leistungsumfanges und werden nur dann vergütet, wenn sie vom Auftraggeber nachträglich anerkannt wurden oder wegen Gefahr im Verzug erforderlich waren.

2.14 Optionen

2.14.1 Der Auftragnehmer bleibt bis zum Ablauf der im Vertrag bestimmten Frist an dessen als Option bezeichnete Teile gebunden. Er ist im Fall gesonderter Beauftragung zur Erbringung der als Optionen bezeichneten Leistungen verpflichtet; erforderliche Anpassungen der Bedingungen des Vertrags sind im Sinne von 2.13.1 vor Ausübung der Option zu vereinbaren. Bis zum Ablauf der Frist ist der Rücktritt des Auftragnehmers nur aus wichtigem Grund zulässig; die Option erlischt mit Ablauf der Frist oder vorher erfolgter Verständigung des Auftragnehmers von der Nichtausübung der Option.

2.14.2 Der Auftragnehmer hat keinerlei Anspruch auf Beauftragung mit den als Option bezeichneten Leistungen bzw auf Vergütung oder Entschädigung bei deren Unterbleiben.

2.14.3 Bei Beauftragung mit als Option bezeichneten Leistungen sind diese vom Auftragnehmer zu den Bedingungen seines Angebots und des Vertrags zu erbringen. Mit der Erbringung solcher Leistungen darf vor schriftlicher Beauftragung nicht begonnen werden.

2.15 Änderungen von Vorschriften nach Vertragsabschluss

2.15.1 Kann der Auftragnehmer den Auftrag infolge erst nach Abschluss des Vertrags eingetretener Änderung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften nicht oder nicht auf die vertraglich festgelegte Weise ausführen, so haben die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Vorschriften möglichst kostengünstig anzupassen, dabei jedoch den Vorstellungen des Auftraggebers bestmöglich zu entsprechen.

2.15.2 Sofern der Auftragnehmer die der vereinbarten Auftragsausführung entgegenstehende Änderung solcher Vorschriften (2.15.1) schon bei Vertragsabschluss hätte vorhersehen müssen, trägt er die mit der notwendigen Vertragsanpassung verbundenen Mehrkosten.

2.16 Arbeitskräfte – Unfallmeldungen

2.16.1 Der Auftragnehmer hat zur Ausführung seiner vertraglichen Leistungen jeweils geeignete Arbeitskräfte einzusetzen. Soweit Arbeitskräfte zur Entgegennahme und Weitergabe von Weisungen berufen bzw berechtigt sind, müssen sie überdies der deutschen Sprache mächtig sein. Sind Arbeiten in Österreich durchzuführen, so hat der Auftragnehmer die hier geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten und leistet Gewähr dafür, dass auch alle seine Subunternehmer diese einhalten.

2.16.2 Gelten für den Betrieb des Auftragnehmers keine besonderen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, wie Kollektivverträge, Satzungen, Mindestlohntarife, Heimarbeitsgesamtverträge oder Heimarbeitsverträge, so sind den beteiligten Arbeitnehmern Löhne einschließlich Zulagen, eine Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die allgemein üblichen Bedingungen für Arbeitnehmer im gleichen Beruf oder im gleichen Gewerbe, die sich in ähnlichen Verhältnissen befinden.

2.16.3 Ausländische Auftragnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass den in Österreich arbeitenden Arbeitnehmern das gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt gezahlt wird, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern gezahlt wird. Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber auf Verlangen alle für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2.16.4 Der Auftragnehmer hat die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten. Er hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzwidrige Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer zu verhindern. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften des Ausländerbeschäftigungsgesetzes jederzeit überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Auftragnehmer alle Unterlagen, die die Überprüfung der Arbeitsberechtigung von Arbeitnehmern ermöglichen, an der Arbeitsstelle bereitzuhalten und dem Auftraggeber Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

2.16.5 Unfälle sind dem AG-Vertreter sofort fernmündlich bekannt zu geben; außerdem ist ihm auch eine Kopie der Unfallmeldung auszuliegen.

2.17 Material

2.17.1 Der Auftragnehmer hat für die rechtzeitige Beistellung des erforderlichen Materials Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vor der Verwendung des Materials dessen Erzeugungsstelle, Gewinnungsort, Bezugsquelle udgl bekannt zu geben. Der AG-Vertreter kann den Einsatz von Material, das nicht den anerkannten Regeln der Technik, den Materialproben und -prüfungen sowie den zugesagten Bedingungen entspricht, untersagen.

2.17.2 Die Kosten sämtlicher zur Erreichung des vereinbarten Leistungsziels erforderlicher Gutachten staatlicher oder staatlich autorisierter Materialprüfanstalten sind mit den vereinbarten Preisen abgegolten. Gutachten werden nur anerkannt, wenn sie von einer akkreditierten Prüfanstalt in Österreich oder im Herkunftsstaat des Materials, sofern dieser dem EWR angehört oder ein Drittstaat mit Gleichstellungsabkommen ist, im Sinne des Gemeinschaftsrechts ausgestellt sind. Jedenfalls müssen solche Gutachten in deutscher Sprache verfasst sein, oder es muss eine einwandfreie beglaubigte Übersetzung angeschlossen werden; Gleiches gilt auch für Verlegepläne, Gebrauchs- bzw Betriebsanleitungen udgl.

Die beauftragte akkreditierte Prüfanstalt muss vom Auftragnehmer unabhängig sein. Das ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Auftragnehmer, ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft, ein Subunternehmer oder ein Konzernbetrieb des Auftragnehmers, eines Mitglieds der Arbeitsgemeinschaft oder eines Subunternehmers maßgebenden Einfluss auf die Prüfanstalt hat.

2.17.3 Ordnet der Auftraggeber eine zusätzliche Güte- und Funktionsprüfung an, so hat der Auftragnehmer das dazu erforderliche Material unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.17.4 Der Auftragnehmer hat den Verbrauch von Material, das der Auftraggeber beigestellt hat, nachzuweisen und nach Beendigung seiner Arbeiten unter Zugrundelegung der anerkannten Mengen sowie der vereinbarten Werte für Streu-, Verschnitt- und ähnliche Verluste abzurechnen.

2.17.5 Hat ein Vertragspartner Bedenken gegen die Richtigkeit des Ergebnisses einer Prüfung, so kann er eine weitere Prüfung durch eine akkreditierte Prüf- oder Überwachungsanstalt oder einen einvernehmlich bestellten Prüfer verlangen, deren Kosten

dieser Vertragspartner nur dann nicht trägt, wenn sich seine Bedenken durch das Ergebnis dieser weiteren Prüfung als richtig erwiesen haben.

2.18 Ersatz- und Verschleißteile

2.18.1 Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er dem Auftraggeber sämtliche für die Anlage erforderlichen Ersatz- und Verschleißteile zumindest für die Dauer von zehn Jahren ab der Übernahme liefern kann.

2.18.2 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber Preislisten für die für die Anlage in Betracht kommenden Ersatz- und Verschleißteile in Form eines Datenträgers spätestens bei der Übernahme der Leistung zur Verfügung. Die darin angeführten Preise sind – abzüglich eines zu vereinbarenden Rabatts – für die Dauer eines Jahres ab der Übernahme Festpreise.

2.18.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf dessen Verlangen für die Ersatzteile die zur Bestellung geeigneten Spezifikationen, die Bezeichnungen durch deren Hersteller sowie schließlich deren Firma und Anschrift bekannt zu geben und bei Bedarf auch entsprechende Zeichnungen zu überlassen sowie unentgeltlich und unwiderruflich die in 2.29.2 angeführten Rechte an den Zeichnungen einzuräumen.

2.19 Regieleistungen

2.19.1 Regieleistungen dürfen nur über besondere schriftliche Anordnung des AG-Vertreters durchgeführt und aufgrund der von diesem bestätigten Regieberichte abgerechnet werden. Als Regieberichte sind die vom Auftraggeber festgelegten Formate zu verwenden (Bezugsquellenaukunft bei der vergebenden Stelle).

2.19.2 Mit den vertraglich vereinbarten Preisen sind auch die Kosten der Aufsicht sowie die Beistellung, Instandhaltung und Wartung von Kleingeräten, Kleingerüsten, Werkzeugen udgl abgegolten. Angehängte Regieleistungen begründen keinen Anspruch auf Bauzeitverlängerung und/oder auf Vergütung der für eine solche etwa anfallenden zeitgebundenen Gemeinkosten.

2.19.3 Unabhängig von der Beschäftigungsgruppe der eingesetzten Arbeitnehmer ist der Abrechnung in jedem Fall nur der Regiestundenpreis für die der erbrachten Regieleistung entsprechende Beschäftigungsgruppe zugrunde zu legen.

2.20 Besondere Pflichten des Auftragnehmers

2.20.1 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Planungs- bzw Fertigungsfortschritte zu den vereinbarten Zeitpunkten, sonst in regelmäßigen Abständen schriftlich zu informieren und ihm die jederzeitige Besichtigung der in Fertigung begriffenen Anlage oder Anlagenteile in seinem Betrieb zur Überprüfung dieser Informationen zu ermöglichen.

2.20.2 Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber namhaft gemachten Mitarbeiter an der gelieferten Anlage derart einzuschulen, dass diese die Anlage einwandfrei bedienen und warten können, soweit nicht nach Beschaffenheit der Anlage eine laufende besondere Wartung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

2.20.3 Der Auftragnehmer hat die technische Dokumentation und die Bezeichnung der Anlagenteile so vorzunehmen, dass den beim Betrieb der Anlage tätigen Mitarbeitern des Auftraggebers das Auffinden von Fehlern, die Ersatzteilbeschaffung bzw die Instandsetzung der Anlage ohne unnötige Schwierigkeiten ermöglicht ist.

2.20.4 Der Auftragnehmer hat vor dem Anschluss von Maschinen und sonstigen Baustelleneinrichtungen das Einvernehmen mit dem AG-Vertreter herzustellen; davon bleibt seine Verantwortung für die Leistungserbringung unberührt (2.9.1).

2.21 Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen - Geheimhaltung vertraulicher Informationen
Auf die Pflicht des Auftragnehmers zu Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen ist sinngemäß 1.11 und auf dessen Geheimhaltungspflicht sinngemäß 1.12 der Vergabebedingungen anzuwenden.

2.22 Dienstleistervereinbarung nach dem Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000)

2.22.1 Werden dem Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrags personenbezogene Daten im Sinne des DSG 2000 überlassen oder im Rahmen des Auftrags solche personenbezogenen Daten ermittelt, so ist der Auftragnehmer in Ansehung dieser Daten Dienstleister im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 und der Vertrag Dienstleistervereinbarung im Sinne der §§ 10 und 11 DSG 2000.

2.22.2 Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber ausdrücklich zu, dass er ausreichende Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 14 DSG 2000 getroffen hat, um zu verhindern, dass Daten nicht ordnungsgemäß verwendet oder unbefugten Dritten zugänglich werden.

2.22.3 Der Auftragnehmer darf ein anderes Unternehmen nur dann mit der Durchführung von Datenverarbeitungen oder -ermittlungen betrauen, wenn dem der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. In jedem Fall ist dafür der Abschluss eines Vertrags im Sinne des § 10 DSG 2000 mit dem anderen Unternehmen Voraussetzung. In diesem Vertrag ist festzulegen, dass das andere Unternehmen die gleichen Verpflichtungen übernimmt, wie sie den Auftragnehmer aufgrund des Vertrags mit dem Auftraggeber treffen.

2.22.4 Der Auftragnehmer sorgt für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, dass der Auftraggeber seine

Verpflichtungen nach dem DSGVO 2000 dem Betroffenen gegenüber innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann, und erteilt diesem alle dafür notwendigen Informationen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber überdies unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Daten im Sinne des § 24 Abs 2a DSGVO 2000 systematisch und schwerwiegend unrechtmäßig verwendet wurden.

2.22.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Verarbeitungsergebnisse und alle Daten enthaltenden Unterlagen zu übergeben bzw. in dessen Auftrag für ihn weiterhin gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert aufzubewahren oder auftragsgemäß zu vernichten, sofern dem standesrechtliche Aufbewahrungspflichten des Auftragnehmers nicht entgegenstehen.

2.22.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, in Ansehung der Verarbeitung der von ihm überlassenen Daten jederzeit in die Datenverarbeitungseinrichtungen des Auftragnehmers Einsicht zu nehmen bzw. diese zu kontrollieren; der Auftragnehmer sichert ihm zu, ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen des Auftragnehmers notwendig sind.

2.23 Fertigstellungsfristen/-termine und Vertragsstrafe

2.23.1 Die vertraglich festgelegten Fertigstellungsfristen/-termine sind selbst dann genau einzuhalten, wenn es zu Störungen der Leistungserbringung (zB Behinderungen) kommt.

2.23.2 Bei Überschreitung solcher Fristen bzw. Termine ist der Auftraggeber – sofern im Einzelfall eine Vertragsstrafe vereinbart ist – berechtigt, neben der unverzüglichen Fertigstellung der vereinbarten Leistung auch die Vertragsstrafe zu fordern, deren Gesamthöhe jedenfalls mit 30% der Auftragssumme (bei Rahmenverträgen der Auftragssumme des davon betroffenen Abrufs) begrenzt ist. Der Auftraggeber kann die Vertragsstrafe und ferner den Ersatz eines diese übersteigenden Schadens ungeachtet der Höhe der Auftragssumme und auch dann geltend machen, wenn er die verspätete Leistung annimmt. Die Vertragsstrafe ist auch dann zu entrichten, wenn den Auftragnehmer an der Überschreitung der Fertigstellungsfrist oder des Fertigstellungstermins kein Verschulden trifft.

2.23.3 Ist die Überschreitung solcher Fristen bzw. Termine auf höhere Gewalt oder Umstände aufseiten des Auftraggebers zurückzuführen, so wird die Leistungsfrist bzw. der Leistungstermin angemessen erstreckt, sofern der Auftragnehmer die hindernden Umstände dem Auftraggeber ehestens mitteilt und entsprechend nachweist; die vereinbarte Vertragsstrafe sichert sodann – außer bei Unzumutbarkeit – die Einhaltung der so erstreckten Frist bzw. eines solchen Termins. Nicht als höhere Gewalt gelten rechtmäßige Streiks und der Umstand, dass Werkstoffe, Werkstücke oder Fertigwaren nur als Ausschuss geratet sind.

2.23.4 Ordnet der Auftraggeber die Unterbrechung der Arbeiten des Auftragnehmers zur Leistungsausführung an (2.13.1), so ist 2.23.3 sinngemäß anzuwenden.

2.23.5 Mit Ausnahme der prozentuellen Begrenzung in 2.23.2 gilt die vorangehende Regelung über Vertragsstrafen bei verspäteter Erfüllung uneingeschränkt auch für Vertragsstrafen, die aus anderen Gründen (etwa zur Sicherstellung besonderer Eigenschaften) vereinbart wurden.

2.23.6 Ist eine Störung der Leistungserbringung gemäß 2.23.1, 2.23.3 oder 2.23.4 auf höhere Gewalt zurückzuführen, so stehen dem Auftragnehmer keine daraus abgeleiteten Vergütungs- oder Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber zu; sonst gilt 2.32.4.

2.24 Rücktritt vom Vertrag – Kündigung

2.24.1 Der Auftraggeber kann jederzeit vom Vertrag insgesamt oder bloß in Bezug auf noch ausstehende Teilleistungen zurücktreten. In einem solchen Fall steht dem Auftragnehmer lediglich die nach 2.13.5 zu bemessende Vergütung zu; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

2.24.2 Aus wichtigen, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnenden Gründen kann der Auftraggeber entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen, jedoch 14 Tage nicht übersteigenden Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten; im ersteren Fall steht dem Auftragnehmer keine Vergütung, im letzteren dagegen die nach 2.13.5 zu bemessende Vergütung zu. Hat der Auftragnehmer den Rücktrittsgrund verschuldet, so hat er dem Auftraggeber dessen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen (2.28.1); machen aus einem solchen Grund Dritte Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend, so hat ihn der Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten (2.28).

2.24.3 Ein wichtiger, der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnender Grund liegt insbesondere vor, wenn

- (1) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen oder das Insolvenzverfahren aus diesem Grund aufgehoben wurde;
- (2) der Auftragnehmer bzw. seine vertretungsbefugten Gesellschafter oder satzungsgemäßen Organe oder einzelne von diesen aus anderen Gründen die Fähigkeit, über sein/ihr Vermögen selbst zu verfügen, bzw. die Gewerbeberechtigung verloren haben oder vom Strafgericht wegen schwerwiegender Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit seiner/ihrer beruflichen Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden;

- (3) der Auftragnehmer den Vertrag nicht oder nicht gehörig erfüllt, insbesondere Material verwendet, das nicht den vertraglichen Spezifikationen entspricht, oder dem Auftraggeber das Festhalten am Vertrag wegen Umständen aufseiten des Auftragnehmers unzumutbar geworden ist;
- (4) der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung zu Maßnahmen gegen Korruption und Wettbewerbsbeschränkungen (2.21 in Verbindung mit 1.11) und/oder gegen seine Geheimhaltungspflicht (2.21 in Verbindung mit 1.12) verstoßen hat.
- (5) der Auftragnehmer den Auftrag ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt;
- (6) der Auftragnehmer den Auftraggeber oder Dritte im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder der Vertragsabwicklung in Irrtum geführt hat;
- (7) der Auftragnehmer die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes nicht einhält;
- (8) der Auftragnehmer die Produktion in einen Staat verlegt, der weder zum EWR gehört, noch ein Drittstaat mit einem Gleichstellungsabkommen ist;
- (9) der Auftragnehmer die Arbeitnehmerschutzvorschriften gröblich missachtet oder öffentliche Abgaben bzw. Sozialversicherungsbeiträge beharrlich nicht entrichtet;
- (10) der Auftragnehmer die für die Entgeltermittlung notwendigen Unterlagen trotz Aufforderung dem Auftraggeber nicht zur Verfügung stellt.

2.24.4 Wird mit dem Vertrag (Rahmenvertrag usw.) ein Dauerschuldverhältnis begründet, so kann es der Auftraggeber aus wichtigen, somit insbesondere aus den in 2.24.3 angeführten Gründen, nach oder auch ohne Abmahnung mit sofortiger Wirkung aufkündigen, gleichviel ob es befristet oder unbefristet ist.

2.24.5 Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis kann sonst von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Letzten eines jeden Kalendermonats aufgekündigt werden.

2.25 Güte- und Funktionsprüfung, Inbetriebnahme und Probebetrieb

2.25.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die bevorstehende Fertigstellung der Anlage ehestens mitzuteilen.

2.25.2 Nach Fertigstellung der Anlage bzw. – soweit erforderlich – nach deren Montage hat der Auftragnehmer einen alle erforderlichen Güte- und Funktionsprüfungen umfassenden Test durchzuführen.

2.25.3 Ist der Test erfolgreich verlaufen, so hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Anlage in Betrieb zu nehmen und – sofern vereinbart – einen Probebetrieb durchzuführen.

2.25.4 Mit dem Probebetrieb darf nicht vor der Vorlage aller für diesen und dessen Überwachung erforderlichen Unterlagen, insbesondere aller Bedienungs- und Betriebsanleitungen, begonnen werden.

2.25.5 Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftragnehmer die für den Probebetrieb erforderlichen Arbeitskräfte, Materialien und Geräte zur Verfügung zu stellen und diesen unter seiner Verantwortung durchzuführen. Hat jedoch der Auftraggeber vertragsgemäß Arbeitskräfte, Materialien und Geräte beigestellt, so gelten insoweit 2.9.8 und 2.9.9.

2.25.6 Treten während des Probebetriebs Behinderungen oder Mängel auf, die ihn nur unwesentlich beeinträchtigen, so ist seine Dauer auf Verlangen des Auftraggebers entsprechend zu verlängern.

2.25.7 Beeinträchtigen solche Behinderungen oder Mängel (2.25.6) den Probebetrieb hingegen wesentlich, oder werden nach dessen Beginn wichtige Einzelteile ausgetauscht, so hat der Auftragnehmer nach dem Wegfall der Behinderung, nach Behebung der Mängel bzw. nach dem Austausch der Einzelteile mit dem Probebetrieb von Neuem zu beginnen.

2.25.8 Ist strittig, ob es sich um wesentliche oder unwesentliche Behinderungen oder Mängel oder um wichtige oder unwichtige Einzelteile handelt oder ob überhaupt Behinderungen oder Mängel vorliegen, so hat der Auftragnehmer einem Verlangen des Auftraggebers nach 2.25.6 oder 2.25.7 zu entsprechen. Erweist sich das Verlangen des Auftraggebers jedoch als unberechtigt oder hat dieser die Behinderung oder die Mängel zu vertreten, so hat er dem Auftragnehmer die diesem daraus erwachsenen Kosten zu ersetzen.

2.25.9 Der Auftragnehmer hat das Ergebnis des Probebetriebs und ferner auch die Dauer von Verlängerungen und Unterbrechungen schriftlich festzuhalten und dieses dem Auftraggeber ehestens zur Kenntnis zu bringen.

2.26 Übernahme - Gefahrenübergang

2.26.1 Zur Übernahme der vertraglichen Leistung ist ausschließlich der AG-Vertreter berufen, dem deren bevorstehende Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen ist.

2.26.2 Über den Ablauf der Übernahme ist eine von beiden Vertragspartnern zu unterfertigende Niederschrift zu verfassen; erst mit deren Unterfertigung erklärt der Auftraggeber die vertragliche Leistung für erbracht. Bleibt der Auftragnehmer dem ihm mitgeteilten Übernahmetermin ohne Angabe von ausreichenden Gründen fern, so gilt dies als Zustimmung zum Ergebnis der Übernahme.

2.26.3 Der Auftraggeber kann die Übernahme verweigern, wenn die Leistung des Auftragnehmers nicht bloß ganz geringfügige Mängel aufweist oder wenn die Leistung betreffende Unterlagen, die nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt zu übergeben sind (zB Bedienungs- und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen), dem Auftraggeber nicht übergeben wurden.

2.26.4 Zur Übernahme benötigte Arbeitskräfte, Geräte und sonstige Behelfe hat der Auftragnehmer auf seine Gefahr und Kosten beizustellen.

2.26.5 9.4 und 9.5.1 der ÖNORM A 2060 sind nicht anzuwenden.

2.26.6 Die Gefahr geht erst dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser die Leistung gemäß 2.26.1 und 2 übernommen und der Auftragnehmer auch alle Nebenverpflichtungen einwandfrei erfüllt hat; das gilt auch dann, wenn das Material ganz oder teilweise vom Auftraggeber beigestellt wurde. Sind bis zur Übernahme Schäden welcher Art auch immer aufgetreten, so hat sie der Auftragnehmer noch vor der Übernahme auf seine Gefahr und Kosten zu beheben.

2.27 Gewährleistung und Garantie

2.27.1 Der Auftragnehmer leistet uneingeschränkte Gewähr dafür, dass seine Leistungen die im Vertrag bedungenen und sonst die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften haben sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen; er leistet auch Gewähr für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung einschlägigen, in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen oder von Gleichwertigem und ferner für die einwandfreie Konstruktion und erstklassige Beschaffenheit der Anlage, für die richtige Materialauswahl, für die sorgfältige Ausführung aller zur Lieferung der Anlage gehörigen Teile und für die Einhaltung aller für die Leistungserbringung maßgeblichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, sodass die Anlage einen zweckmäßigen Betrieb ermöglicht (mechanische Garantie), sowie für den funktionellen Zusammenhang aller mechanischen Teile, sodass die Anlage die ausdrücklich zugesicherten oder gewöhnlich vorausgesetzten Leistungen erbringen kann (funktionelle Garantie).

2.27.2 Die Gewährleistung des Auftragnehmers wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass sich der Auftraggeber die Überwachung der Ausführung (2.2.1.1) vorbehalten oder dass er allfällige Ausführungsunterlagen beigestellt oder freigegeben hat (2.3.2).

2.27.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt in allen Fällen drei Jahre und beginnt mit dem Tag nach Unterzeichnung der über die Übernahme aufgenommenen Niederschrift (2.26.2) zu laufen. Bietet der Auftragnehmer eine längere Gewährleistungsfrist an, so ist diese maßgeblich.

2.27.4 Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – Wandlung verlangt. Fordert er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung unverzüglich auf seine Gefahr und Kosten gegen mangelfreie auszutauschen. Der Auftraggeber ist in dringenden Fällen auch berechtigt, nach Verständigung des Auftragnehmers Mängel selbst ohne Setzung einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass damit seine Ansprüche wegen dieser Mängel beeinträchtigt werden würden; ist Gefahr im Verzug, so kann der Auftraggeber selbst ohne Verständigung des Auftragnehmers auf diese Weise vorgehen.

2.27.5 Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber während der Gewährleistungsfrist ausdrücklich die Mangelfreiheit der gesamten Leistung.

2.27.6 Die Kosten der vom Auftraggeber mit der Überwachung von Mängelbehebungen betrauten Sachverständigen sowie der Baustellensicherung während der Mängelbehebungen trägt der Auftragnehmer.

2.27.7 Der Auftragnehmer verzichtet bei jeder Art von Mängeln (insbesondere bei offenen und verdeckten Mängeln) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Mängelrüge ist jedenfalls rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Gewährleistungsfrist erhoben wird. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Gewährleistungsansprüche.

2.27.8 Im Übrigen ist 10.2 der ÖNORM A 2060 anzuwenden.

2.28 Schadenersatz und Produkthaftung

2.28.1 Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften stehen dem Auftraggeber – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – ungeschmälert zu; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf solche Ansprüche. Es bleibt dem Ermessen des Auftraggebers vorbehalten, ob er wegen Mängeln an der Leistung selbst zunächst entweder Verbesserung oder den Austausch der Sache oder aber sogleich Geldersatz begehrt. Verlangt er Verbesserung, so hat der Auftragnehmer die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers mangelhafte Teile der Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich gegen mangelfreie Teile auszutauschen. Der Auftragnehmer haftet für

das Verschulden seiner Leute, Subunternehmer und Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Bei jeder Art von Schaden trifft den Auftragnehmer während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Beweist der Auftragnehmer, dass ihm an einem dem Auftraggeber nicht am Vertragsgegenstand selbst erwachsenen Sach- oder Vermögensschaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so ist seine Haftung bei einer Auftragssumme (bei Rahmenverträgen bei einer Auftragssumme des vom Schaden betroffenen Abrufs)

- bis 12,5 Mio EUR mit 5 Mio EUR,
- über 12,5 Mio EUR mit 40 % der Auftragssumme je Schadensfall begrenzt.

Sonstige Einschränkungen und Ausschlüsse der Haftung des Auftragnehmers jedweder Art bzw die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

2.28.2 Diese Haftungsbegrenzungen gelten sinngemäß auch für Schadenersatz- und Regressansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber.

2.28.3 Wird der Auftraggeber wegen fehlerhaften Materials im Sinne der Produkthaftungsvorschriften oder wegen nachbarrechtlicher Ausgleichsansprüche (Immissionen) von Dritten in Anspruch genommen, so hält ihn der Auftragnehmer zur Gänze schad- und klaglos.

2.29 Schutzrechte – Eigentumsübergang

2.29.1 Das Recht, das vereinbarte Werk und alle damit zusammenhängenden Arbeitsergebnisse auf welche Weise auch immer zu benutzen, steht ausschließlich dem Auftraggeber zu, soweit das Werk eine unvertretbare körperliche oder unkörperliche Sache ist. Der Auftraggeber darf ein solches Werk, dessen Ergebnisse (wie Dokumente, Unterlagen und Zeichnungen) sowie sämtliche Nebenleistungen jedenfalls an Dritte veräußern und die Rechte zu deren Nutzung insgesamt oder auch nur teilweise übertragen.

2.29.2 Ferner darf der Auftraggeber jedweden Teil einer Nebenleistung bzw deren Ergebnisse (wie Dokumente, Unterlagen und Zeichnungen) sowie sämtliche darin enthaltene Daten und Informationen jeglicher Art für jedweden Zweck und auf welche Weise auch immer ohne jede Einschränkung verwenden, ändern, bearbeiten, näher ausführen, vervielfältigen, verwerfen, an Dritte weitergeben, Nutzungsrechte an Dritte nach seinem Ermessen übertragen oder die Weiterentwicklung durch Dritte vornehmen lassen.

2.29.3 Soweit Lizenzen notwendig sind, hat sie der Auftragnehmer zu beschaffen.

2.29.4 Erfindungen des Auftragnehmers bei Durchführung des Auftrags darf der Auftraggeber kostenlos benutzen.

2.29.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei Verletzung fremder Schutzrechte im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung schad- und klaglos zu halten.

2.29.6 Der Auftraggeber darf ihm im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugehende Informationen, Spezifikationen und das Know-how des Auftragnehmers ohne zusätzliches Entgelt benutzen und verwerten.

2.29.7 Die vom Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags überlassenen bzw von ihm finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl bleiben bzw werden dessen Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind nach Leistungserbringung bzw bei Vertragsrücktritt oder Vertragsauflösung sofort an den Auftraggeber zurückzustellen bzw auszuliefern.

2.29.8 Mit der Bezahlung von Werkzeugen, Formen, Vorrichtungen, Modellen oder Hilfseinrichtungen geht das Eigentum an diesen Gegenständen auf den Auftraggeber über; sie werden dem Auftragnehmer nur so lange zum bestimmungsgemäßen Gebrauch belassen, wie dies zur Erfüllung des Auftrags erforderlich ist.

2.30 Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer

2.30.1 Sind mehrere Auftragnehmer am Ort der Leistungserbringung beschäftigt, so haften sie für alle während ihrer Tätigkeit entstandenen Gebäude-, Flur- und sonstigen Schäden, sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen, betragslich innerhalb der in 2.28 festgelegten Grenzen.

2.30.2 Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht der Beweis offen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Leute, Subunternehmer oder Zulieferanten verursacht worden sein konnte.

2.30.3 Zur Deckung der in 2.30.1 geregelten Schadenersatzansprüche des Auftraggebers kann gegen nachträgliche Verrechnung auch der Haftungsrücklass herangezogen werden.

2.31 Versicherungen

Der Auftragnehmer hat für den vollen Versicherungsschutz seiner Leute und sonstigen Arbeitskräfte gegen Arbeitsunfälle derart zu sorgen, dass aus solchen keinerlei Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden können, und ihn – sollten solche Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden – schad- und klaglos zu halten.

2.32 Preise; Vergütung

2.32.1 Alle Preise sind Festpreise und Nettopreise im Sinne des § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Die Preise gelten frei Leistungs- bzw Verwendungsort bzw Einlieferungsstelle (Incoterms 2010 – „DDP“), abgeladen.

2.32.2 Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Leistungen und Nebenleistungen (2.33) des Auftragnehmers abgegolten. Im Vertrag nicht ausdrücklich festgehaltene Vergütungen sind ausgeschlossen.

2.32.3 Ist ein Preisnachlass in einem bestimmten Prozentsatz ausgedrückt, so bezieht er sich auf die tatsächlich ausgeführte Menge sowie auf berichtigte und auf neu vereinbarte Preise.

2.32.4 Zur Einhaltung der im Vertrag festgelegten Fertigstellungsfristen bzw -termine (2.23.1) erforderliche Mehraufwendungen, wie insbesondere Überstundenentgelte, Kosten eines Mehrschichtbetriebs und durch äußere Umstände, wie beispielsweise Witterungsverhältnisse, Einflüsse des Bahnbetriebs odgl bedingte Mehraufwendungen, werden nicht gesondert vergütet, wenn damit schon bei Abgabe des Angebots zu rechnen war oder wenn der Auftragnehmer den sonst drohenden Leistungsverzug zu vertreten hat.

2.32.5 Preiserhöhungen infolge von Übertragungs- und Kalkulationsfehlern im Angebot sind ebenso wie solche bei vereinbarungswidriger Ausführung des Auftrags ausgeschlossen.

2.33 Nebenleistungen

Nebenleistungen des Auftragnehmers (2.32.2) sind insbesondere:

- (1) die allenfalls notwendige Ergänzung der Projektunterlagen (zB Werkstattpläne, Detailpläne, Terminpläne uä), vor allem auch bei Varianten-, Alternativ- und Abänderungsangeboten und allfälligen Übersetzungen;
- (2) die Heranziehung kompetenten Fachpersonals;
- (3) die Ermittlung der genauen Lage von Einbauten im Bereich des Ortes der Leistungserbringung;
- (4) die Einholung aller zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Einwilligungen Dritter;
- (5) die Vermessungsarbeiten am Ort der Leistungserbringung vor Beginn der Arbeiten einschließlich der Aufnahme des Istzustands;
- (6) die Erstellung, Beistellung und Prüfung von Dokumentationen, Schulungs- und Ausführungsunterlagen;
- (7) die Einschulung von Mitarbeitern des Auftraggebers an der Anlage (2.20.2);
- (8) die Durchführung von Güte- und Funktionsprüfungen, die Inbetriebnahme und der Probebetrieb (2.25);
- (9) die Beteiligung an der gemeinsamen Bautafel;
- (10) der An- und Abtransport des gesamten Materials, Hilfsmaterials und Zubehörs;
- (11) die erforderlichen Einlagerungen infolge Verlegung des Liefertermins (2.11.3);
- (12) alle Sicherheitsvorkehrungen (zB 2.7.2);
- (13) die Beistellung aller für die Leistung nötigen Hilfsstoffe (zB Wasser, Strom, Treibstoff, Telefon usw) sowie der erforderlichen Anschlüsse und Messeinrichtungen;
- (14) die Beleuchtung des Ortes der Leistungserbringung;
- (15) der Schutz der Arbeiten vor Witterungseinflüssen;
- (16) die Arbeitsstelleneinrichtung und deren Entfernung nach Beendigung der Leistungen;
- (17) die erforderliche Umsetzung von Werkzeug, Material und Einrichtungen;
- (18) der Mehraufwand infolge abschnittsweiser Durchführung;
- (19) die Beaufsichtigung am Ort der Leistungserbringung;
- (20) alle Versicherungsprämien;
- (21) die durch Kabelanlagen entstehenden Erschwernisse (2.7.2);
- (22) die Aufräum- und laufenden Säuberungsarbeiten;
- (23) die Reinigung aller hergestellten oder verschmutzten eigenen oder von Dritten herrührenden Werkteile;
- (24) der Abtransport aller Rest- und Verpackungsmaterialien, Geräte und Einrichtungen;
- (25) die Zurückversetzung der vom Auftraggeber bzw von Dritten überlassenen Arbeits- und Lagerplätze, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse udgl in den vorigen Zustand;
- (26) jedwede Baustellen- und Zentralregie;
- (27) die Vertragserrichtungskosten einschließlich aller damit zusammenhängenden Abgaben und Gebühren;
- (28) die Behebung aller Mängel und sonstigen Schäden, die bis zum Ablauf der Gewährleistungs-, Haftungs- und Verjährungsfristen auftreten;
- (29) die Rechnungslegung sowie die Beistellung aller dazu erforderlichen Aufnahmen, Aufstellungen, Pläne udgl;
- (30) alle gesetzlichen und tariflichen Aufwendungen des Auftragnehmers;
- (31) die in den ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, Honorar- und Gebührenordnungen bzw Standardleistungsbeschreibungen angeführten Nebenleistungen.

2.34 Zusätzliche Leistungen bei atmosphärischen Einwirkungen

Der Auftragnehmer ist auch bei Eintritt von Frost, Schneefall oder sonstigen arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkun-

gen zur Fortsetzung der übertragenen Arbeiten unter Bedachnahme auf die Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes und der technischen Verarbeitungsrichtlinien verpflichtet. Die aus der Fortsetzung der Arbeiten entstehenden Mehrkosten werden – mit Ausnahme von Schneearbeiten – vom Auftraggeber nicht vergütet.

2.35 Rechnungslegung- Abrechnungsvermerk

2.35.1 Allgemeines

2.35.1.1 Rechnungen und Rechnungsgrundlagen (wie Mengenerrechnungen udgl) sind in einfacher Ausfertigung der im Vertrag festgelegten Stelle des Auftraggebers vorzulegen. Angehängte Regieleistungen, für die im Leistungsverzeichnis eigene Positionen vorgesehen sind, sind gemeinsam mit den übrigen Leistungen in den Abschlagsrechnungen zu verrechnen.

2.35.1.2 Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere § 11 des Umsatzsteuergesetzes 1994) zu entsprechen und ergänzend folgende Punkte zu enthalten:

- (1) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, bei der die Rechnung einzureichen ist;
- (2) Darstellung der ausgeführten Leistung, gegliedert nach den vom Auftraggeber bekannt gegebenen wirtschaftlichen Einheiten und Vorgängen (Untergruppen), unter Angabe der Positionsnummer samt Positionskurztext sowie unter Beigabe aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen; die Reihenfolge und der Wortlaut der Positionen hat dem Vertrags-Leistungsverzeichnis zu entsprechen;
- (3) SAP-Bestellnummer und Datum der Bestellkunde und
- (4) IBAN- und BIC-Code der Bankverbindung des Auftragnehmers.

Fehlen diese Angaben, so trägt der Auftragnehmer alle dadurch gegebenenfalls anfallenden zusätzlichen Kosten. Spesen, Gebühren und sonstigen Mehrkosten des Auftraggebers.

2.35.1.3 Um die (elektronische) Verarbeitung der Rechnung zu ermöglichen, sind die Adressinhalte gemäß 2.35.1.2 (1) im Rechnungskopf (unter Beachtung der Reihenfolge) wie folgt darzustellen:

*ÖBB-Gesellschaft
Gasse/Straße Nr., PLZ Ort
Business-Center Nr.
1000 Wien*

Sollte dem Auftragnehmer keine SAP-Bestellnummer bekannt sein, so ist im Rechnungskopf zwingend ein unten angeführtes Zuordnungsmerkmal (unter Verwendung des Wortes: Kennzeichen) anzugeben:

Kennzeichen: BestellerIn oder Abteilung oder Bereich oder Geschäftsbereich etc.

Eine Verarbeitung bzw. Zuordnung der Rechnung kann nur bei Einhaltung der oben angeführten Vorgaben erfolgen. Bedingungswidrige Rechnungen können nicht bearbeitet werden, setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang und werden zurückgesendet.

2.35.1.4 Ist eine Forderung gegen den Auftraggeber abgetreten, so ist eine allfällige Verständigung des Auftraggebers hiervon ausschließlich in Form eines im Rechnungskopf in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorzunehmen.

2.35.2 Mengenermittlung

2.35.2.1 Kann das genaue Aufmaß von Leistungen nach der Fortsetzung der Arbeiten nicht mehr oder doch nur schwer festgestellt werden, so hat der Auftragnehmer rechtzeitig die gemeinsame Aufmaßfeststellung zu verlangen. Unterlässt er dies, so hat er auf seine Gefahr und Kosten jene Maßnahmen zu treffen, die eine nachträgliche Feststellung der Aufmaße ermöglichen.

2.35.2.2 Aus triftigen Gründen nur von einem Vertragspartner festgestellte Aufmaße sind dem anderen ehestens schriftlich mitzuteilen. Sie gelten als von diesem anerkannt, wenn er nicht binnen zwei Wochen ab dem Zugang der Mitteilung dagegen schriftlich Einspruch erhebt.

2.35.2.3 Verweigert der andere Vertragspartner die Anerkennung einseitig festgestellter Aufmaße, so ist eine gemeinsame Aufmaßfeststellung vorzunehmen. Die Kosten einer solchen trägt der dabei unterliegende Teil.

2.35.3 Abschlagsrechnung, Abschlagszahlung, Zahlungsplan

Sind im Einzelfall Abschlagszahlungen vereinbart, so kann der Auftragnehmer solche Zahlungen während der Ausführung monatlich oder nach einem vereinbarten Zahlungsplan jeweils aufgrund von Abschlagsrechnungen verlangen. Stichtag für den monatlichen Abrechnungszeitraum ist jeweils der letzte Tag des Monats.

2.35.4 Teilschluss- und Schlussrechnung

Teilschluss- und Schlussrechnungen sind vom Auftragnehmer unter Anschluss aller Abrechnungspläne und -belege vorzulegen. Rechnungen sind als Teilschluss- bzw Schlussrechnungen zu bezeichnen, wenn ihnen Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Abschlagszahlungen sind anzuführen und abzusetzen.

2.36 Zahlung

2.36.1 Die Zahlungsfristen (2.36.2) werden – mit Ausnahme der Abschlagsrechnungen (2.35.3) – erst in Gang gesetzt, wenn die vertraglichen Leistungen mangelfrei erbracht sind und die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen ist (2.26.6).

2.36.2 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung bzw der die Zahlungsfrist sonst auslösenden Urkunde zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Betrag jeder einzelnen Rechnung (gleichviel, ob Vorauszahlungs-, Teil-, Abschlags- oder Schlussrechnung) bzw von dessen unstrittigem Teil oder von dem sonst zur Zahlung anstehenden Betrag den jeweils vereinbarten Skonto abzuziehen, sofern dieser Betrag bzw der unstrittige Teil dieses Betrags innerhalb der jeweils vereinbarten Skontofrist gezahlt wird. Zu Recht einbehaltene Skonti bleiben davon unberührt, dass die vereinbarte Zahlungs- bzw Skontofrist bei anderen Zahlungen nicht eingehalten wird. Die Zahlungs- bzw Skontofrist wird nur in Gang gesetzt, wenn dem Auftraggeber eine diesen Vertragsbedingungen entsprechende Rechnung zugeht. Geht die bedingungsgemäße Rechnung erst nach dem Gefahrenübergang beim Auftraggeber ein, so beginnt die Zahlungs- bzw Skontofrist erst ab dem Zugang der Rechnung zu laufen.

2.36.3 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer, so hat sie bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.

2.36.4 Der Auftraggeber leistet Zahlungen ausschließlich durch Überweisung.

2.36.5 Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Entschädigung für Betriebskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem Auftragnehmer nicht zu.

2.36.6 Die Annahme der Schlusszahlung aufgrund einer Schluss- oder Teilschlussrechnung schließt nachträgliche Forderungen für vertragsgemäß erbrachte Leistungen aus, sofern sich der Auftragnehmer solche Forderungen in der Rechnung nicht ausdrücklich vorbehalten hat oder sie nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Zahlung schriftlich, elektronisch oder mittels Fax geltend macht; der Vorbehalt ist schriftlich, elektronisch oder mittels Fax zu begründen.

Weicht die Schlusszahlung vom Rechnungsbetrag ab, so wird die dreimonatige Frist frühestens mit der schriftlich, elektronisch oder mittels Fax erfolgten Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung des Differenzbetrags durch den Auftraggeber in Gang gesetzt.

2.37 Sicherstellungen

2.37.1 Deckungsrücklass

Der Auftraggeber ist berechtigt, von der jeweiligen Abschlagsrechnung einen Deckungsrücklass in Höhe von 5% einzubehalten. Dieser wird jeweils vom Entgelt und vom Steuerbetrag abgezogen und kann grundsätzlich nicht durch eine unbare Sicherstellung abgelöst werden. Der Deckungsrücklass wird mit der Schluss- oder Teilschlussrechnung abgerechnet und freigegeben, soweit er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird.

2.37.2 Haftungsrücklass

2.37.2.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Deckung der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche einen Haftungsrücklass von 5% des Brutto-Rechnungsbetrags bis 30 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (2.28.3) einzubehalten. Der Betrag des Haftungsrücklasses wird auf volle 100,- EUR auf- oder abgerundet.

2.37.2.2 Gegen Ausfolgung einer nach Maßgabe von 2.37.3 ausgestellten Garantieerklärung über den Betrag des vereinbarten Haftungsrücklasses und mit einer die Gewährleistungsfrist (2.27.3) um drei Monate übersteigenden Laufzeit wird dem Auftragnehmer der Haftungsrücklass ausbezahlt.

2.37.2.3 Im Übrigen gilt 8.5.3 der ÖNORM A 2060 mit der Maßgabe, dass 2.30.3 unberührt bleibt.

2.37.3 Garantieerklärung

2.37.3.1 Soweit der Auftragnehmer aufgrund besonderer Vereinbarungen Garantieerklärungen beibringen kann oder muss, akzeptiert der Auftraggeber nur solche Haftungserklärungen, die in Form und Inhalt dem von ihm beigeschlossenen Muster entsprechen.

2.37.3.2 Mangels eines beigeschlossenen Musters akzeptiert der Auftraggeber nur von in der EU, im EWR oder in der Schweiz ansässigen Banken in deutscher Sprache und in Euro (EUR) ausgestellte, unwiderrufliche Garantieerklärungen, in denen sich deren Aussteller verpflichtet, den garantierten Betrag binnen drei Tagen ab dem Zugang der Zahlungsaufforderung des Auftraggebers unter Verzicht auf jedwede Einwendung aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis an ihn zu zahlen. Ferner muss in solchen Garantieerklärungen festgelegt sein, dass auf Rechtsstreitigkeiten aus der Garantie österreichisches Recht anzuwenden und Wien als Gerichtsstand vereinbart ist.

2.37.3.3 Die vorangehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für Rücklassversicherungen.

2.37.3.4 Selbst solche Haftungserklärungen können aus wichtigen Gründen zurückgewiesen werden. Bei Leistungsverzug sind solche Haftungserklärungen unaufgefordert und umgehend entsprechend zu verlängern.

2.38 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Streitvereinbarung

2.38.1 Erfüllungsort der Zahlungen aufgrund dieses Vertrags ist Wien.

2.38.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wien. Der Auftraggeber ist jedoch nach seiner Wahl berechtigt, Klagen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag auch bei jenem Gericht anzubringen, das nach dem für den Staat, in dem der Auftragnehmer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften hierfür sachlich und örtlich zuständig ist.

2.38.3 Auf sämtliche (Rechts-)Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind ausschließlich die österreichischen Sachnormen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.

2.38.4 Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder gar einzustellen.

2.39 Schlussbestimmungen

2.39.1 Auf allen für den Auftraggeber bestimmten Papieren, wie Rechnungen, Gutschriften, Lohnlisten, Regieberichten, Ladescheinen, Frachtbriefen, Versand- und Lieferscheinen, Abschnitten der Begleitadressen, Kolliklebezetteln und dgl ist stets die Bestellnummer des Auftraggebers deutlich anzuführen. In der Korrespondenz ist außer der Bestellnummer das Briefzeichen der Vorkorrespondenz zu wiederholen. Schriftstücke ohne diese Angaben gelten im Zweifel als nicht eingelangt. Fehlt aber die Angabe der Bestellnummer, so kann der Auftraggeber die Annahme verweigern oder bereits übernommene Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurücksenden.

2.39.2 Der Auftragnehmer hat sich im gesamten Schriftverkehr, insbesondere auch bei Beschriftungen, Produktbeschreibungen, Bedienungsvorschriften und -anleitungen etc, stets der deutschen Sprache zu bedienen.

2.39.3 Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sowie alle Erklärungen im Zuge der Vertragsabwicklung sind an die Schriftform bzw an das Fax oder die elektronische Übermittlung gebunden.

2.39.4 Alle mit der Vertragserrichtung zusammenhängenden Gebühren und Abgaben trägt der Auftragnehmer.

2.39.5 Für den Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung vereinbaren die Vertragsparteien, diese Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und inhaltlich der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

2.39.6 Sämtliche ÖNORMEN sind bei der Austrian Standards plus GmbH (A-1020 Wien, Heinestraße 38) erhältlich.

2.39.7 Der Auftragnehmer erteilt schon jetzt seine Zustimmung, dass der Auftraggeber alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die ÖBB-Holding AG sowie die mit ihr im Sinne des § 189a Z 8 des Unternehmensgesetzbuchs verbundenen Gesellschaften übertragen kann, sodass diese gleich wie der Auftraggeber alle Rechte aus dem Vertrag in Anspruch nehmen können, dafür dann aber gleichermaßen alle Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen müssen. Desgleichen erteilt der Auftragnehmer schon jetzt seine Zustimmung, dass die genannten Gesellschaften im Einvernehmen mit dem Auftraggeber neben diesem in das Vertragsverhältnis mit gleichen Rechten und Pflichten eintreten können.

3. Besondere Vorschriften über das Betreten von Eisenbahnanlagen

3.1 Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß den Eisenbahnschutzvorschriften (EisbSV)

Sind die Baustelle oder Teile derselben vom Betretungsverbot gemäß § 47 des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG) erfasst, dürfen Leute des Auftragnehmers, der Subunternehmer und der Zulieferanten in den vom Betretungsverbot erfassten Bereichen nur eingesetzt werden, wenn für sie durch die zuständige ÖBB-Gesellschaft eine Zustimmungserklärung ausgestellt wurde sowie durch betriebliche Maßnahmen und vor Ort anwesende geschulte Eisenbahnbedienstete ein gefahrloses Betreten gewährleistet ist. Soweit in besonderen Vertragsbestimmungen die Bestellung von geschulten Eisenbahnbediensteten abbedungen ist, hat der Auftragnehmer die oben genannten Leute auf eigene Kosten mit Erlaubniskarten im Sinne der EisbSV auszustatten.

3.2 Arbeiten im Verbotsbereich

Arbeiten im Verbotsbereich dürfen nur gemäß den Anweisungen des Aufsichtspersonals sowie unter Einhaltung der allgemeinen betrieblichen und rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden.

3.3 Ausnahmen von der Zustimmung zum Betreten von Eisenbahnanlagen gemäß EisbSV

Für definierte Eisenbahnanlagen gemäß den Festlegungen in den besonderen Vertragsbestimmungen, die im Rahmen der Auftragserteilung betreten werden müssen und für die eine Gefahr des Bahnbetriebes nicht gegeben ist, müssen keine Zustimmungserklärungen/Erlaubniskarten gemäß 3.1 angefordert werden.